

# NACHMITTAGSBETREUUNG

Sehr geehrte Eltern,

bitte geben Sie die ausgefüllten Verträge und das Sepa-Lastschrift-Mandat an die Schule zurück, am ersten Schultag erhalten Sie dann von mir ein Exemplar für Ihre persönlichen Unterlagen.

Um Sie schon vorab über die Abholzeiten zu informieren liegt ein Info-Blatt bei, welches Sie gerne behalten dürfen.

Mein Team und ich freuen uns schon sehr, Ihr Kind und Sie kennenzulernen!

Mit freundlichen Grüßen

Martina Konecki

Zwischen dem Bistum Mainz als Träger der Betreuungseinrichtung in der

**MARTINUS-SCHULE Weißliliegasse 11**

**55116 Mainz**

vertreten durch die Schulleiterin

**Frau Tanja Walther (i. V.)**

und dem zu betreuenden Kind

\_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch

\_\_\_\_\_

wohnhaft:

\_\_\_\_\_

wird folgender

## BETREUUNGSVERTRAG

geschlossen:

### § 1 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Der Träger der Betreuungseinrichtung nimmt das o.g. Kind in die Betreuungseinrichtung der Martinus-Schule zum 01.08.2021 auf. **Der Vertrag gilt mindestens für 1 Schuljahr und verlängert sich automatisch, wenn er nicht bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresende schriftlich von Ihnen gekündigt wird. Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) abgemeldet werden.**

Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

Bei Aufnahme von Erstklässlern wird der Betreuungsvertrag wie der Schulvertrag zum **01.08.2021** abgeschlossen. Die Betreuungskosten sind ab Vertragsbeginn fällig, unabhängig vom Termin der Einschulung. Die Eltern sind verpflichtet die Einzugsermächtigung spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn der Schule zuzusenden. Liegt diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann der Betreuungsplatz seitens der Schule anderweitig vergeben werden.

Eine außerordentliche Kündigung kann seitens der Schulleitung ausgesprochen werden, wenn

- ein Zahlungsrückstand von zwei Monaten vorliegt,
  - mehr als zweimal wg. eines Rückstandes ein Mahnverfahren eingeleitet werden muss,
  - schwerwiegende Probleme erziehlicher Art vorliegen und diese auch nach Gesprächen mit dem Erziehungsberechtigten zu keiner Lösung geführt werden können.
- Das zu betreuende Kind wird im Falle der Kündigung mit sofortiger Wirkung von der Betreuung ausgeschlossen.

### § 2 Betreuungszeiten

Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr. Die Anmeldung für nur 2,3 oder 4 Tage ist ebenfalls möglich. Kinder, die für 5 Tage angemeldet sind, werden vorrangig genommen. Anmeldungen für nur 1 Tag sind ausgeschlossen.

Die Festlegung, an welchen Wochentagen genau die Betreuung erfolgen soll, muss von den Eltern spätestens 2 Wochen vor Schuljahresende für das darauffolgende Schuljahr erfolgen.

Die Betreuung erfolgt an:  2  3  4  5 Tagen in der Woche, (bitte ankreuzen)

### § 3 Betreuungskosten (12 x) (Personalkostenanteil)

Die Betreuungskosten betragen **150,-- € im Monat** bei Anmeldung an 5 Tagen

Bei Anspruch auf Lernmittelfreiheit (Vorlage) **100,-- € im Monat** bei Anmeldung an 5 Tagen

Eltern, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird, müssen ihren Anspruch jeweils zum neuen Schuljahr der Schule mitteilen.

Geht keine Meldung bis zum Ende des laufenden Schuljahres ein, wird jeweils zum 1.08. des neuen Schuljahres der reguläre Betreuungsbetrag von 150,-- € erhoben. Eine spätere Rückerstattung der zuviel abgebuchten Betreuungskosten ist nicht möglich. Die Einzüge werden ab August bis Juli eingezogen. Sollte die Anmeldung erst im September eingehen wird der Betrag doppelt eingezogen.

Die Betreuungskosten werden jeweils am 15. d. M. per Einzugsverfahren seitens der Bistumskasse Mainz abgebucht. **Die Betreuungskosten fallen auch in den Schulferien an.**

### § 4 Essenskosten (11 x)

Für das Mittagessen wird ein Unkostenbeitrag von monatlich **100,- € (5Tage)** erhoben. Dieser Betrag wird zusammen mit den Betreuungskosten am 15. d. M. abgebucht.

### § 5 Betreuungsausfall

An unterrichtsfreien Tagen der Schule erfolgt keine Betreuung.

**Vor den Sommer- und Weihnachtsferien findet am letzten Schultag keine Betreuung statt.**

Bei Betreuungsausfall durch höhere Gewalt oder andere zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Erstattung von Essens- oder Betreuungskosten.

Wenn das Kind aus privaten Gründen nicht an der Betreuung teilnehmen kann, ist dies den Betreuungskräften so früh wie möglich mitzuteilen. Abmeldungen sind schriftlich oder telefonisch nur durch den/die Erziehungsberechtigten möglich. Im Krankheitsfall wird die Meldung morgens im Sekretariat der Schule unter Tel. **22 91 53**, oder unter Tel. **62 70 987** Nachmittagsbereich angenommen.

Auch für diese Ausfallzeiten ist keine Erstattung von Essens- oder Betreuungskosten möglich.

Wenn wegen längerer Krankheit oder Kuraufenthalt Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann, bitten wir Sie, sich mit dem Nachmittagsbereich wegen der Essenskosten rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

### § 6 Schriftform

Alle weiteren Absprachen, die nicht im Vertrag berücksichtigt sind, bedürfen der Schriftform.

Die bindende Wirkung des Betreuungsvertrages für den Träger der Betreuungseinrichtung tritt nur dann ein, wenn der Betreuungsvertrag von dem/der gesetzlichen Vertreter/in des zu betreuenden Kindes innerhalb von 10 Tagen ab Ausstellungsdatum unterschrieben bei der Schule eingeht.

Mainz, den .....

.....  
T. Walther, Schulleiterin i.V.

Mainz, den .....

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten